

GESETZBLATT⁸⁴¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 28. November 1955

Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
21.11.55	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft. — Dritte Steueränderungsverordnung (3. StÄVO) —	841
22.11.	S5 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe. — Arbeitskreisordnung —	842
15.11.	55 Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten —	843
18.11. 55	Anordnung über die Durchführung der Architekturkontrolle	844
21.11. 55	Anordnung zur Bekämpfung der Myxomatose der Kaninchen	846
5.11.	55 Anordnung über die Besetzung und Bemannung der genossenschaftlichen und privaten Fischkutter	847

Erste Durchführungsbestimmung
zur Dritten Verordnung zur Änderung der Besteue-
rung der privaten Wirtschaft.

— Dritte Steueränderungsverordnung —
(3. StÄVO)*

Vom 21. November 1955

Zur Steigerung der Produktion in der privaten Wirtschaft tragen die steuerlichen Maßnahmen bei, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) und der Dritten Steueränderungsverordnung vom 3. September 1954 (GBl. S. 775) beschlossen wurden. Ein großer Teil privater Betriebe hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, 25 %> des Jahresgewinns steuerfrei für die Neuanschaffung bzw. Generalreparatur von der Produktion dienenden Wirtschaftsgütern zu verwenden. Dabei sind aber Neuanschaffungen auch in Betrieben solcher Wirtschaftsprüfung bzw. Wirtschaftszweige durchgeführt worden, in denen in der gesamten Volkswirtschaft ausreichende Produktionskapazitäten vorhanden sind.

Um dem in Zukunft vorzubeugen, wird auf Grund des § 8 der Dritten Steueränderungsverordnung in Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission

und dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Genehmigungspflicht bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung von 25 % des Jahresgewinns

(1) Die Anschaffung, Herstellung oder Generalüberholung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Jahre 1956 unter Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nach § 2 der Dritten Steueränderungsverordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 (GBl. S. 105) zur Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 (GBl. S. 889) durchgeführt wird, unterliegt der Genehmigungspflicht. Diese Regelung gilt auch bezüglich des Vortrages von Sonderabschreibungen auf die Jahre 1956 und 1957 (§ 2 Abs. 2 der Dritten Steueränderungsverordnung).

(2) Die Genehmigung erteilt der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft bzw. Aufbau, nach Zustimmung der Plankommission des Bezirkes. Begründete Anträge sind über den Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft bzw. Aufbau, einzureichen.

(3) Eine Abschrift der erteilten Genehmigung erhält der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Abgaben —.

(4) Die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft bzw. Aufbau, ist endgültig.

* 2. StÄVO (GBl. 1954 S. 240)